

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Bundesfinanzgericht hat durch den Richter Mag. Markus Knechtll LL.M. in der Beschwerdesache ***Bf1***, ***Bf1-Adr***, über die Beschwerde vom 12. Jänner 2019 gegen den Bescheid des Finanzamtes Wien 8/16/17 vom 9. Jänner 2019 betreffend Säumniszuschlag nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung am 24.6.2020 in Abwesenheit der Beschwerdeführerin und in Anwesenheit von Vertreter für das Finanzamt zur Steuernummer 06 ***BF1StNr1*** zu Recht erkannt:

Der Beschwerde wird gemäß § 279 BAO Folge gegeben.

Der angefochtene Bescheid wird aufgehoben.

Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) nicht zulässig.

Entscheidungsgründe

Verfahrensgang

Mit Festsetzungsbescheid vom 19.12.2018 setzte das Finanzamt Wien 8/16/17 (belangte Behörde) die Umsatzsteuer für den Zeitraum 05-10/2018 fest. Dies führte zu einer Nachforderung in Höhe von € 105.000. Sowohl die Umsätze als auch die Vorsteuern wurden im Schätzungswege ermittelt.

Mit Bescheid vom 9.1.2019 erließ die belangte Behörde einen Bescheid über die Festsetzung eines ersten Säumniszuschlages in Höhe von € 2.100, der sich von der Umsatzsteuer 5-10/2018 bemisst. In der Begründung wurde angeführt, dass die Festsetzung erforderlich war, weil die Abgabenschuld nicht bis 17.12.2018 entrichtet wurde.

Am 12.1.2019 langte auf elektronischem Weg folgende Beschwerde bei der belangten Behörde ein:

„Gegen oben genannten Bescheid erheben wir innerhalb der offenen Frist Beschwerde. Der Säumniszuschlag bezieht sich auf eine angenommene Umsatzsteuerschuld für den Zeitraum 05-

10/2018 in Höhe von 105.000.-. Dieser Betrag wird nicht geschuldet. Die Höhe der Umsatzsteuerschuld für den Zeitraum 05-10/2018 liegt deutlich niedriger. Wir beantragen unserer Beschwerde statt zu geben und den gegenständlichen Bescheid vom 09.01.2019 ersatzlos zu beheben. Hilfsweise beantragen wir den Säumniszuschlag von der Höhe der tatsächlich geschuldeten Umsatzsteuer zu berechnen. Hilfsweise beantragen wir die Höhe des Säumniszuschlags auf ein Minimum zu beschränken."

Beschwerdevorentscheidung

Am 18.2.2019 erließ die belangte Behörde eine abweisende Beschwerdevorentscheidung, die wie folgt lautet:

„Wird eine Abgabe, ausgenommen Nebengebühren (§ 3 Abs. 2 lit. d), nicht spätestens am Fälligkeitstag entrichtet, so sind gemäß § 217 Abs. 1 der BAO nach Maßgabe der Bestimmungen der Abs. 2-10 BAO Säumniszuschläge zu entrichten. Der erste Säumniszuschlag beträgt gemäß § 217 Abs. 2 BAO 2% des nicht zeitgerecht entrichteten Abgabebetrages.

Gemäß § 21 Abs. 1 Umsatzsteuergesetz (UStG) hat der Unternehmer bis spätestens zum 15. Tag des auf den Voranmeldungszeitraum zweitfolgenden Kalendermonates die Umsatzsteuer zu entrichten. Erweist sich die Selbstberechnung der Umsatzsteuer als unvollständig oder nicht richtig, hat das Finanzamt die Steuer gem. § 21 Abs. 3 UStG festzusetzen. Am 19.12.2018 wurde die Umsatzsteuer 5-10/2018 fällig am 17.12.2018 in Höhe von € 105.000,- festgesetzt.

Da die Umsatzsteuer 5-10/2018 nicht bis zum Fälligkeitstag entrichtet wurde, besteht der am 9.1.2019 vorgeschriebene Säumniszuschlag zu Recht. Es wäre noch zu bemerken, dass im Fall der nachträglichen Herabsetzung der Abgabenschuldigkeit die Berechnung des Säumniszuschlages unter Berücksichtigung des Herabsetzungsbetrages von Amtswegen erfolgt."

Vorlageantrag

Am 12.3.2019 langte bei der belangten Behörde der Vorlageantrag zur Beschwerdevorentscheidung vom 18.2.2019 ein. Das Anbringen lautet:

„Zur Beschwerdevorentscheid (BVE) des FA vom 18.02.2019 (ergangen über die Beschwerde gegen den 1. SZ über EUR 2.100,--) stellt die umseitige Gesellschaft hiermit den

ANTRAG

auf Vorlage des Rechtsmittels an das BFG, Bundesfinanzgericht.

Alle Argumente bleiben aufrecht.

Alle Anträge bleiben aufrecht. Insbesondere der Antrag auf Abhaltung einer mündlichen Beschwerdeverhandlung."

Vorlagebericht

Im Anschluss daran wurden die Beschwerdeakten dem Bundesfinanzgericht vorgelegt und vom Finanzamt als belangter Behörde im Vorlagebericht angeführt, dass die Beschwerde abgewiesen werden möge.

Beschluss 17.3.2020

Das Bundesfinanzgericht wandte sich mit Beschluss vom 17.3.2020 an beide Verfahrensparteien, lud darin um Stellungnahme zum Sachverhalt ein und ersuchte um Bekanntgabe, ob der angefochtene Säumniszuschlagsbescheid mit Zustellnachweis zugestellt wurde bzw. wann die Zustellung erfolgte. Der Beschluss lautet wie folgt:

"I. Auf Grund der derzeit vorliegenden Unterlagen ist derzeit von folgendem Sachverhalt auszugehen:

Am 19.12.2018 erließ das Finanzamt Wien 8/16/17 (belangte Behörde) einen Bescheid über die Festsetzung von Umsatzsteuer für den Zeitraum 5-10/2018, der zu einer Nachforderung von € 105.000,-- führte. Dieser Bescheid sollte mit Zustellnachweis (RSb) dem Zustellbevollmächtigten (AB) zugestellt werden.

Am 9.1.2019 (Bescheiddatum) erließ die belangte Behörde einen Bescheid über die Festsetzung eines ersten Säumniszuschlages wegen der Umsatzsteuer 5-10/2018 in Höhe von € 2.100. Die dem Bundesfinanzgericht vorgelegte Bescheidkopie weist keine Amtssignatur auf. Somit ist davon auszugehen, dass dieser Bescheid per Post versendet wurde.

Am 10.1.2019 langte über FinanzOnline bei der belangten Behörde eine Beschwerde gegen den Umsatzsteuerfestsetzungsbescheid 5-10/2018 ein. In dieser Beschwerde wurde auch die Aussetzung der Einhebung hinsichtlich des gesamten Nachforderungsbetrages (€ 105.000) beantragt.

Am 12.1.2019 langte über FinanzOnline bei der belangten Behörde die Beschwerde gegen den Bescheid vom 9.1.2019 über die Festsetzung des Säumniszuschlages ein. Daraus folgt, dass der Säumniszuschlagsbescheid vom Mittwoch, 9.1.2019, am Samstag, 12.1.2019, bereits zugestellt war.

Am 18.1.2019 gab die Beschwerdeführerin eine Beschwerde gegen den Umsatzsteuerfestsetzungsbescheid 5-10/2018 in Papierform zur Post (Einschreiben), das auch bei der belangten Behörde eingelangt ist. Beigelegt war dieser Beschwerde in Papierform auch ein mit 10.1.2019 datierter Ausdruck aus FinanzOnline, in dem es heißt: "Der Antrag wurde beim zuständigen Finanzamt eingebracht, wo die weitere Bearbeitung erfolgt." Bei diesem Antrag handelt es sich um die am 10.1.2019 eingebrachte Beschwerde samt Aussetzungsantrag.

Am 27.2.2019 erließ die belangte Behörde einen Mängelbehebungsauftrag hinsichtlich der beantragten Aussetzung der Einhebung, weil die Darstellung der Ermittlung des für die Aussetzung der Einhebung in Betracht kommenden Betrages fehlte.

Mit Bescheid vom 20.3.2019 wurde eine Aussetzung der Einhebung von Umsatzsteuer 5-10/2018 in Höhe von € 67.568,75 bewilligt. Dabei handelt es sich um die Differenz zwischen dem angefochtenen Festsetzungsbetrag in Höhe von € 105.000 und der Zahllast laut Beschwerde in Höhe von € 37.431,25.

>> Beide Verfahrensparteien werden eingeladen, dazu Stellung zu nehmen.

>> Das Finanzamt Wien 8/16/17 wird ersucht, bekannt zu geben, ob der Säumniszuschlagsbescheid vom 9.1.2019 mittels Zustellnachweis zugestellt wurde und falls ja, welches Zustelldatum darauf vermerkt wurde.

>> Die Beschwerdeführerin wird ersucht, bekannt zu geben, wann der angefochtene Säumniszuschlagsbescheid zugestellt wurde - da die Zustellung an einen zustellbevollmächtigten Parteienvertreter erfolgte, ist davon auszugehen, dass das Zustelldatum ausdrücklich vermerkt wurde (zB durch Stempelaufdruck am Bescheid).

Entscheidungsgründe

Dem Bundesfinanzgericht obliegen Entscheidungen über Beschwerden in Angelegenheiten der öffentlichen Abgaben. Dabei gelten die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung (BAO) sinngemäß in Verfahren vor dem Bundesfinanzgericht, soweit sie im Verfahren der belangten Behörde gelten (§ 2a BAO). Gemäß § 115 BAO sind die tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse von Amts wegen zu erforschen.

Säumniszuschläge sind mit Abgabenbescheid geltend zu machen (VwGH 17.9.2014, 2012/17/0552). Einem Aussetzungsantrag kann einhebungshemmende Wirkung zukommen. Ein Bescheid entsteht erst dadurch, dass er nach außen in Erscheinung tritt, somit durch seine wirksame Bekanntgabe. Die Frage, ob eine als Bescheid intendierte Erledigung wirksam geworden ist, ist nach der Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der Verwirklichung des den Tatbestand der Zustellung erfüllenden Sachverhaltes zu beurteilen (VwGH 19.10.2017, Ra 2016/16/0112)."

Dazu gab die belangte Behörde mit Schreiben vom 17.3.2020 bekannt, dass der Bescheid über die Festsetzung eines ersten Säumniszuschlages vom 09.01.2019 per Post ohne Zustellnachweis zugestellt wurde.

Eine Beantwortung der Beschwerdeführerin langte nicht ein.

Mündliche Verhandlung

Die Ladung vom 11.5.2020 zur mündlichen Verhandlung am 24.6.2020 wurde mit Zustellnachweis am 15.5.2020 zugestellt. Zum angesetzten Verhandlungstermin, 24.6.2020, 13:00 Uhr ist für die Beschwerdeführerin niemand erschienen. Auch 15 Minuten nach dem angesetzten Termin ist für die Beschwerdeführerin niemand erschienen. Die beantragte mündliche Verhandlung wurde sodann in Abwesenheit der Beschwerdeführerin ab 13:15 Uhr durchgeführt.

Die belangte Behörde beantragte, das Bundesfinanzgericht möge über die Beschwerde abweisend entscheiden.

Das Bundesfinanzgericht hat erwogen:

Sachverhalt

Der Umsatzsteuerfestsetzungsbescheid vom 19.12.2018 ergab eine Nachforderung von € 105.000. Mit Säumniszuschlagsbescheid vom Mittwoch, 9.1.2019, wurde ein Säumniszuschlag in Höhe von € 2.100 festgesetzt. In der Beschwerde gegen den Säumniszuschlagsbescheid wird vorgebracht, dass die tatsächliche Umsatzsteuerschuld wesentlich niedriger wäre.

Am 10.1.2019 erhob die Beschwerdeführerin gegen den Umsatzsteuerfestsetzungsbescheid eine Beschwerde über FinanzOnline und beantragte darin auch die Aussetzung der Einhebung hinsichtlich des gesamten Nachforderungsbetrages. Über die Beschwerde gegen den Umsatzsteuerfestsetzungsbescheid wurde noch nicht entschieden.

Das genaue Zustelldatum des Säumniszuschlagsbescheides konnte nicht festgestellt werden, lag jedoch nach dem 10.1.2019.

Beweiswürdigung

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem Akteninhalt und ist grundsätzlich unstrittig.

Die Feststellung, dass der Bescheid ohne Zustellnachweis zugestellt wurde, ergibt sich insbesondere aus den Angaben der belangten Behörde, welche die diesbezügliche Frage im Beschluss vom 17.3.2020 ebenfalls mit Schreiben vom 17.3.2020 beantwortet hatte.

Der angefochtene Bescheid ist mit 9.1.2019 datiert. Bereits am 10.1.2019 erhob die Beschwerdeführerin gegen den Umsatzsteuer-Festsetzungsbescheid, auf den sich der Säumniszuschlag bezieht, eine Beschwerde und beantragte darin auch die Aussetzung der Einhebung für die Abgabeforderung, die sich aus dem Umsatzsteuer-Festsetzungsbescheid ergibt. Auf Grund der Beschwerdeerhebung über FinanzOnline hinsichtlich des Umsatzsteuer-Festsetzungsbescheid samt dem darin enthaltenen Antrag auf Aussetzung der Einhebung muss

sachverhaltsbezogen davon ausgegangen werden, dass der Aussetzungsantrag zeitlich gesehen vor der Zustellung des angefochtenen Bescheides gestellt wurde.

Wenn die Beschwerdeführerin den angefochtenen Säumniszuschlagsbescheid bereits einen Tag nach dessen Datierung per Post erhalten hätte, ist davon auszugehen, dass sie auch gleich eine Beschwerde dagegen erhoben hätte, zumal sie an diesem Tag ohnehin eine Beschwerde verfasste. Tatsächlich erhob die Beschwerdeführerin erst am 12.1.2019 eine Beschwerde gegen den Säumniszuschlagsbescheid. Nach der Lebenserfahrung ist es durchaus möglich, dass ein Bescheid, der mit 9.1.2019 datiert ist, am 11.1.2019 zugestellt wurde, damit dagegen am 12.1.2019 (einem Samstag) ein Rechtsmittel erhoben werden kann. Ein Postlauf von zwei Tagen ist durchaus realistisch. Hingegen entspricht es nicht den Erfahrungen des täglichen Lebens, dass ein Bescheid vom 9.1.2019 bereits am 10.1.2019 von der Post zugestellt wird.

Das Gericht ist bei seinen Tatsachenfeststellungen nicht auf eine mathematisch-exakte Beweisführung beschränkt, sondern berechtigt und verpflichtet, aus Beweisergebnissen auch Wahrscheinlichkeitsschlüsse zu ziehen (zB OGH 11.10.1988, 11Os 128/88). § 26 Abs 2 ZustG enthält ebenfalls die Vermutung der Zustellung am dritten Werktag nach der Übergabe an das Zustellorgan, was ebenfalls gegen eine Zustellung bereits am 10.1.2019 spricht. Insgesamt war daher in freier Beweiswürdigung davon auszugehen, dass die Zustellung des angefochtenen Bescheides erst nach dem Antrag auf Aussetzung der Einhebung hinsichtlich des USt-Nachforderungsbetrages erfolgt ist.

Rechtsgrundlagen

§ 217 BAO lautet:

2. Säumniszuschläge

§ 217. (1) Wird eine Abgabe, ausgenommen Nebengebühren (§ 3 Abs. 2 lit. d), nicht spätestens am Fälligkeitstag entrichtet, so sind nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen Säumniszuschläge zu entrichten.

(2) Der erste Säumniszuschlag beträgt 2% des nicht zeitgerecht entrichteten Abgabebetrages.

(3) Ein zweiter Säumniszuschlag ist für eine Abgabe zu entrichten, soweit sie nicht spätestens drei Monate nach dem Eintritt ihrer Vollstreckbarkeit (§ 226) entrichtet ist. Ein dritter Säumniszuschlag ist für eine Abgabe zu entrichten, soweit sie nicht spätestens drei Monate nach dem Eintritt der Verpflichtung zur Entrichtung des zweiten Säumniszuschlages entrichtet ist. Der Säumniszuschlag beträgt jeweils 1% des zum maßgebenden Stichtag nicht entrichteten Abgabebetrages. Die Dreimonatsfristen werden insoweit unterbrochen, als nach Abs. 4 Anbringen oder Amtshandlungen der Verpflichtung zur Entrichtung von Säumniszuschlägen entgegenstehen. Diese Fristen beginnen mit Ablauf der sich aus Abs. 4 ergebenden Zeiträume neu zu laufen.

(4) Säumniszuschläge sind für Abgabenschuldigkeiten insoweit nicht zu entrichten, als

- a) ihre Einhebung gemäß § 212a ausgesetzt ist,*
- b) ihre Einbringung gemäß § 230 Abs. 2, 3, 5 oder 6 gehemmt ist,*
- c) ein Zahlungsaufschub im Sinn des § 212 Abs. 2 zweiter Satz nicht durch Ausstellung eines Rückstandsausweises (§ 229) als beendet gilt,*
- d) ihre Einbringung gemäß § 231 ausgesetzt ist.*

(5) Die Verpflichtung zur Entrichtung eines Säumniszuschlages gemäß Abs. 2 entsteht nicht, soweit die Säumnis nicht mehr als fünf Tage beträgt und der Abgabepflichtige innerhalb der letzten sechs Monate vor dem Eintritt der Säumnis alle Abgabenschuldigkeiten, hinsichtlich derer die Gebarung (§ 213) mit jener der nicht zeitgerecht entrichteten Abgabenschuldigkeit zusammengefasst verbucht wird, zeitgerecht entrichtet hat. In den Lauf der fünftägigen Frist sind Samstage, Sonntage, gesetzliche Feiertage, der Karfreitag und der 24. Dezember nicht einzurechnen; sie beginnt in den Fällen des § 211 Abs. 2 erst mit dem Ablauf der dort genannten Frist.

(6) Wird vor dem Ende einer für die Entrichtung einer Abgabe zustehenden Frist ein Vollstreckungsbescheid (§ 230 Abs. 7) erlassen, so tritt die Verpflichtung zur Entrichtung des Säumniszuschlages gemäß Abs. 2 erst mit dem ungenützten Ablauf dieser Frist, spätestens jedoch einen Monat nach Erlassung des Vollstreckungsbescheides ein und beginnt erst ab diesem Zeitpunkt die Dreimonatsfrist des Abs. 3 erster Satz zu laufen.

(7) Auf Antrag des Abgabepflichtigen sind Säumniszuschläge insoweit herabzusetzen bzw. nicht festzusetzen, als ihn an der Säumnis kein grobes Verschulden trifft, insbesondere insoweit bei nach Abgabenvorschriften selbst zu berechnenden Abgaben kein grobes Verschulden an der Unrichtigkeit der Selbstberechnung vorliegt.

(8) Im Fall der nachträglichen Herabsetzung der Abgabenschuld hat die Berechnung der Säumniszuschläge unter rückwirkender Berücksichtigung des Herabsetzungsbetrages zu erfolgen; dies gilt sinngemäß

- a) für bei Veranlagung durch Anrechnung von Vorauszahlungen entstehende Gutschriften und*
- b) für Nachforderungszinsen (§ 205), soweit nachträglich dieselbe Abgabe betreffende Gutschriftszinsen festgesetzt werden.*

(9) Im Fall der nachträglichen rückwirkenden Zuerkennung oder Verlängerung von Zahlungsfristen hat auf Antrag des Abgabepflichtigen die Berechnung der Säumniszuschläge unter rückwirkender Berücksichtigung der zuerkannten oder verlängerten Zahlungsfrist zu erfolgen.

(10) Säumniszuschläge, die den Betrag von 50 Euro nicht erreichen, sind nicht festzusetzen. Dies gilt für Abgaben, deren Selbstberechnung nach Abgabenvorschriften angeordnet oder gestattet ist, mit der Maßgabe, dass die Summe der Säumniszuschläge für Nachforderungen

gleichartiger, jeweils mit einem Abgabenbescheid oder Haftungsbescheid geltend gemachter Abgaben maßgebend ist.

Rechtliche Beurteilung

Gemäß § 21 Abs 1 UStG 1994 hat der Unternehmer spätestens am 15. Tag (Fälligkeitstag) des auf einen Kalendermonat (Voranmeldungszeitraum) zweitfolgenden Kalendermonates eine Voranmeldung bei dem für die Einhebung der Umsatzsteuer zuständigen Finanzamt einzureichen, in der er die für den Voranmeldungszeitraum zu entrichtende Steuer (Vorauszahlung) selbst zu berechnen hat. Der Unternehmer hat eine sich ergebende Vorauszahlung spätestens am Fälligkeitstag zu entrichten. Die Übermittlung der Voranmeldungen hat elektronisch zu erfolgen. Gemäß § 21 Abs 3 UStG 1994 hat eine festgesetzte Vorauszahlung den im Abs. 1 genannten Fälligkeitstag.

Werden mehrere Selbstbemessungsabgaben gemäß § 201 Abs 4 BAO zusammengefasst festgesetzt, so bestehen schuldrechtlich mehrere Fälligkeitszeitpunkte. Lediglich für Verrechnungszwecke ordnet § 214 Abs 2 BAO an, dass der jüngste Fälligkeitszeitpunkt maßgeblich ist.

Zwar stand der Beschwerdeführerin zur Entrichtung der Umsatzsteuervorauszahlungen 05-10/2018 eine einmonatige Nachfrist ab Bekanntgabe der Umsatzsteuerbescheide zu, weil die Umsatzsteuer später als einen Monat vor ihrer Fälligkeit festgesetzt wurde (§ 210 Abs. 4 BAO), doch berührte diese Nachfrist die Fälligkeit der Umsatzsteuer nicht (vgl. *Ritz*, BAO⁶, § 210, Tz 9). Diesbezüglich verweist der Umsatzsteuerfestsetzungsbescheid auf eine Buchungsmitteilung. Am Abgabekonto ist als Frist zur Entrichtung der Umsatzsteuerfestsetzung der 31.1.2019 angeführt. Die Fälligkeit für die Umsatzsteuerfestsetzung 05-10/2018 ist spätestens am 17.12.2018 eingetreten. Zu diesem Zeitpunkt wurden die Abgaben nicht entrichtet.

Im Zusammenhang mit der Verhängung des Säumniszuschlages nach § 217 Abs 1 BAO kommt es auf den Zeitpunkt der Entrichtung der Umsatzsteuer-Vorauszahlung an (VwGH 29.3.2007, 2005/16/0095).

Bei Fehlen eines Zustellnachweises hat die Behörde die Tatsache der Zustellung nachzuweisen (zB VwGH 17.10.2019, Ra 2018/08/0004). Die Tatsache der Zustellung des angefochtenen Bescheides ist an sich unstrittig, zumal in der Beschwerde vom 12.1.2019 auf den angefochtenen Bescheid Bezug genommen wird und auch das Datum des angefochtenen Bescheides genannt wird. Diese Information konnte der Beschwerdeführerin nur vorliegen, wenn sie den angefochtenen Bescheid bereits erhalten hatte.

Bei bestrittenen Zustellungen ohne Zustellnachweis hat die Behörde die Tatsache der Zustellung nachzuweisen. In diesem Fall muss - mangels Zustellnachweises - der Beweis der erfolgten Zustellung auf andere Weise von der Behörde erbracht werden. Gelingt dies nicht,

muss die Behauptung der Partei über die nicht erfolgte Zustellung als richtig angenommen werden. Diese Grundsätze gelten auch für den Nachweis des Zeitpunktes einer - unstrittig erfolgten - Zustellung ohne Zustellnachweis (VwGH 12.9.2018, Ra 2017/17/0620 mwN). Die Beschwerdeführerin wurde zwar genau hinsichtlich dieses Umstandes gefragt, nämlich im Beschluss des Bundesfinanzgerichts vom 17.3.2020, hat darauf jedoch nicht geantwortet. Auf die Schlussfolgerung, dass der angefochtene Bescheid vor dem 12.1.2019 zugestellt worden sein musste, wurde im Beschluss vom 17.3.2020 ebenfalls hingewiesen.

Ein Bescheid entsteht erst dadurch, dass er nach außen in Erscheinung tritt, somit durch seine wirksame Bekanntgabe. Die Frage, ob eine als Bescheid intendierte Erledigung wirksam geworden ist, ist nach der Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der Verwirklichung des den Tatbestand der Zustellung erfüllenden Sachverhaltes zu beurteilen (VwGH 19.10.2017, Ra 2016/16/0112).

Der Antrag auf Aussetzung der Einhebung nach § 212a BAO bewirkt gemäß § 230 Abs. 6 BAO eine Hemmung der Einbringung (§§ 229 bis 233 BAO). Gemäß § 217 Abs. 4 lit. b BAO schließt bereits die Einbringung eines Antrages auf Aussetzung der Einhebung (§ 212a BAO) bis zur Erledigung des Antrages die Pflicht zur Entrichtung von Säumniszuschlägen aus (VwGH 30.1.2020, Ro 2019/16/0001).

Selbst wenn die Beschwerdeführerin als Folge einer elektronischen Abfrage ihres Abgabekontos über FinanzOnline bereits wusste, dass ihr ein Säumniszuschlagsbescheid zugehen wird und deshalb noch am 10.1.2019 die Aussetzung der Einhebung beantragt hatte, war die Antragstellung immer noch vor der tatsächlichen Zustellung des Bescheides.

Der angefochtene Bescheid war daher aufzuheben.

Zulässigkeit einer Revision

Gegen ein Erkenntnis des Bundesfinanzgerichtes ist die Revision zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird.

Das Bundesfinanzgericht folgt der dargestellten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes, es liegt daher kein Grund für eine Revisionszulassung vor.

Wien, am 26. Juni 2020